



# Satzung

in der Fassung

vom 26.03.2014

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Verein für Ausgleichssport Frисhаuf Eschborn 1967 e. V.** und verwendet die Abkürzung **VfA Frисhаuf Eschborn**. Der Sitz des Vereins ist in Eschborn.
2. Der Verein ist unter der Registernummer 5068 im Vereinsregister beim Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - das Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten,
  - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen,
  - Beschaffung, Erhalt und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.  
Für Tätigkeiten zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben des Vereins können angemessene Vergütungen bezahlt werden. Diese werden vom Vorstand durch Beschluss nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Mitglieder des Vereins sind:

- a) aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen
  - Senioren (ab vollendetem 65. Lebensjahr)
  - Erwachsene (bis einschließlich 65. Lebensjahr)
  - Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen (keine Altersbeschränkung)
- c) Ehrenmitglieder (keine Altersbeschränkung)

### § 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Aufnahmeantrag entsprechend dazu zu verpflichten haben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Die Aufnahme im Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Zahlung der Beiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der freiwillige Austritt muss schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift, dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist für die Mitglieder der Bogensportabteilung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und für die Mitglieder der anderen Abteilungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von

sechs Wochen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

7. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste können erfolgen:
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
  - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder an einer Rückerstattung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen.

### § 5 Beiträge, Gebühren, Umlagen

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe der Vorstand jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen können weitere Beitragszahlungen, Gebühren und Umlagen vorgesehen werden. Die Festlegung erfolgt in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Entrichtung der Beiträge, Gebühren und Umlagen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Sie sind an den Verein zur Zahlung spätestens am 1.3. eines laufenden Jahres fällig. Beiträge, Gebühren und Umlagen sind grundsätzlich Jahresbeträge. Im Jahr des Vereinsbeitritts werden Beiträge, Gebühren und Umlagen anteilig für das Quartal, in dem der Beitritt erfolgt und die folgenden Quartale erhoben.

Ausgenommen davon ist die einmalige Beitrittsgebühr, die immer in voller Höhe erhoben wird.

Bei sozialer Notlage kann der Vorstand auf Antrag Beiträge, Gebühren und Umlagen stunden oder ganz bzw. teilweise erlassen.

3. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied hat bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger ID DE 12ZZZ00001081982 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 01. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine ausreichende Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche im Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Der Verein kann durch den Vorstand zudem ein Strafgeld bis zu Euro 250,00 erheben.

4. Mitglieder des Vereins, die nicht am SEPA-Verfahren teilnehmen, zahlen einen erhöhten Beitrag.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit diese Satzung und die Geschäftsordnungen der Abteilungen nichts anderes bestimmen.
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimm- und aktives Wahlrecht. Das Stimm- und aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung.
4. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Sie haben das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
5. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zum kameradschaftlichen Umgang verpflichtet.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr, möglichst in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung, die unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen im „Eschborner Stadtspiegel“ öffentlich bekannt gemacht werden muss.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. § 8 Nr. 2 gilt entsprechend.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder

durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- die Erteilung der Entlastung,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge und
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

## § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art zwingend bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
4. Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der/dem Kassiererin/Kassierer,
- der/dem Schriftführerin/Schriftführer,
- der/dem Pressewartin/Pressewart.

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassiererin/Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder

selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten, wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
7. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Sachverhalte im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
8. Der Vorstand kann:
  - zur Unterstützung seiner Tätigkeit Beisitzer benennen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind,
  - besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
9. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
  - eine Verletzung von Amtspflichten oder
  - der Tatbestand der nicht ordnungsgemäßen Amtsausübungvorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

## § 12 Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

2. Der Vorstand tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Er kann die Teilnahme von Vertretern der Abteilungen zulassen. Nehmen Vertreter der Abteilungen an Vorstandssitzungen teil, haben diese kein Stimmrecht.

## § 13 Geschäftsstelle

1. Der Vorstand kann sich bei der Geschäftsführung einer Geschäftsstelle bedienen.
2. Der Geschäftsstelle obliegen:
  - die Beratung und Information der Mitglieder und Interessenten,
  - die Durchführung laufender Verwaltungsarbeiten,
  - die Überwachung und Einhaltung von Verträgen und Verpflichtungen,
  - weitere Aufgaben auf Weisung des Vorstands.

## § 14 Abteilungen des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden, über deren Einrichtung und Auflösung der Geschäftsführende Vorstand entscheidet.
2. Sind im Verein durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen eingerichtet, so werden die Mitglieder diesen Abteilungen durch Beschluss des Vorstandes zugeordnet. Neumitglieder haben sich bei einem Aufnahmeantrag für eine Abteilung zu entscheiden.
3. Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Gesamtvereins und haben im Rechtsverkehr mit Dritten, sofern diese Satzung nicht anderes vorsieht, keine besonderen eigenen Rechte, insbesondere keinerlei Klagerechte.
4. Die Abteilungen wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter, der die Interessen der Abteilung gegenüber dem Vorstand und gegenüber den Fachverbänden vertritt. Die Abteilungen können sich zur inneren Organisation in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Die Regelungen dieser Satzung sind dabei zu beachten
5. Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter des Gesamtvereins gem. § 30 BGB. Der Vorstand kann ihnen rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht einräumen und bei nachgewiesenen Pflichtverletzungen entziehen.

6. Die Abteilungsleiter oder anderer Beauftragte der Abteilungen können Rechtsgeschäfte nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand eingehen.

### **§ 15 Datenschutzklausel**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Sperrung seiner Daten,
  - Löschung seiner Daten.

### **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

### **§ 17 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eschborn, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehende geänderte Fassung der Satzung wurde am 26.03.2014 in Eschborn beschlossen. Sie wurde mit Eintragung in das Vereinsregister am 24.06.2014 wirksam und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 27.11.2008.